



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung



Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Soziales

Beratung im Ausschuss für Kreisentwicklung,
Wirtschaft und Verkehr
Beschluss im Kreisausschuss
Kreistag

Aktenz.:
Datum: 14.08.2006

Drucksache-Nr.: **42/06**

öffentlich

nicht öffentlich

Grundsätze der Nahverkehrsplanung für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Begründung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 das Verfahren zur 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Ennepe-Ruhr-Kreis (NVP EN) eingeleitet (vgl. Drucksache - Nr. 51/05). Nachdem das ebenfalls am 26.09.2005 beschlossene Leistungsminderungskonzept erfolgreich umgesetzt wurde, soll nunmehr mit der Planerarbeitung unter Einschaltung eines fachkompetenten Gutachterbüros begonnen werden.

Der Nahverkehrsplan konkretisiert die öffentlichen Verkehrsinteressen im Nahverkehr durch Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und die Investitionsplanung. Er bildet die Grundlage für die Ausgestaltung des Nahverkehrsangebotes in den kommenden 5 Jahren. Der Nahverkehrsplan wurde bisher budgetorientiert erarbeitet, d. h. es wurde eine nutzerorientierte Optimierung des ÖPNV-Angebotes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angestrebt. Dabei wurde das Leistungsangebot in den einzelnen Teilräumen des Kreisgebiets unterschiedlich ausgestaltet:

- angebotsorientiert im Sinne einer hohen Angebotsqualität auf Nahverkehrsrelationen, die bei entsprechender Attraktivierung eine erhöhte Fahrgastnachfrage erwarten lassen
- bedarfsorientiert im Sinne eines Mindeststandards, um die Mobilität nichtmotorisierter Bevölkerungsgruppen in eher ländlich geprägten Teilräumen zu sichern.

Die Haushaltslage des Kreises und der steigende Zuschussbedarf der Verkehrsunternehmen (vgl. hierzu Drucksache - Nr.) lässt es nicht mehr zu, das ÖPNV-Angebot im Kreisgebiet weiter auszubauen. Zielsetzung der Nahverkehrsplanung muss es vielmehr sein,

- das ÖPNV-Angebot verstärkt an den konkreten Bedürfnissen der Fahrgäste auszurichten
- in allen Teilräumen des Kreisgebiets Mindeststandards zu gewährleisten, die zur Mobilitätssicherung der Bevölkerung nicht unterschritten werden dürfen
- das Leistungsangebot möglichst wirtschaftlich zu erbringen und
- es mit der Finanzplanung des Kreises in Einklang zu bringen.

Hieraus lassen sich folgende Grundsätze für die zukünftige Nahverkehrsplanung ableiten:

1. Die mit dem ersten NVP EN im Jahre 1997 beschlossenen Qualitätsstandards der Stufe 2 (vgl. Anlage) werden zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ennepe-Ruhr-Kreis weiterhin flächendeckend gewährleistet.
2. Eine wesentliche Überschreitung dieser Mindeststandards bis hin zur Qualitätsstufe 1, die den Ansprüchen an einen hochwertigen ÖPNV entspricht, soll nur dort erfolgen, wo es das Nachfragepotenzial rechtfertigt. Hierzu ist die aktuelle Fahrgastnachfrage auf den einzelnen Linien- und Linienabschnitten flächendeckend zu ermitteln und in Relation zum Fahrtenangebot zu setzen.
3. Eine kreisweite Harmonisierung des Taktschemas ist anzustreben. In diesem Zusammenhang ist im nördlichen Kreisgebiet die Umstellung auf ein Taktschema (15) - 30 - 60 Minuten zu untersuchen.
4. Durch die Überlagerung und zeitliche Entzerrung von Linien ist eine hohe Angebotsqualität auf nachfragestarken Relationen zu erhalten.
5. Zu erwartende Angebotsanpassungen im SPNV-Angebot aufgrund der gekürzten Regionalisierungsmittel sind zu berücksichtigen.
6. Noch vorhandene Parallelverkehre und „Langläufer“ sollen kritisch auf ihren Bestand hin überprüft werden; das Angebot im Stadtverkehr ist vor dem Hintergrund der absehbaren Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung teilweise neu zu ordnen.
7. An wichtigen Verkehrsknüpfungspunkten ist insbesondere in der Schwachverkehrszeit eine Anschlusssicherung zu gewährleisten.
8. In Zeiten und in Räumen mit geringer Fahrgastnachfrage soll die erforderliche ÖPNV-Bedienung verstärkt durch bedarfsorientierte Bedienungsformen (AST, ALT) sichergestellt werden.
9. Einzelne Verkehrsangebote sollen zu Linienbündeln zusammengefasst werden, um eine Beauftragung einzelner Angebotspakete entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben durchführen zu können.
10. Im Rahmen der Infrastrukturplanung erfolgt eine Berücksichtigung von bundes- und landesweit bedeutsamen Vorhaben, deren Realisierung im Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist.
11. Im Hinblick auf die anzubietende Palette an Nahverkehrsprodukten und die Ausstattungsstandards von Fahrzeugen und Haltestellen erfolgt eine Orientierung an den Richtlinien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR).
12. Eine behinderten gerechte Haltestellenausstattung soll vorrangig an aufkommensstarken Haltepunkten und an Haltestellen vorgenommen werden, die in der Nähe von Behinderten- und Senioreneinrichtungen liegen.
13. Neben der frühzeitigen Beteiligung der kreisangehörigen Städte und der Verkehrsunternehmen werden zwei Kundenforen durchgeführt, um die Fahrgastinteressen zu berücksichtigen.
14. Es ist noch strittig, ob der Nahverkehrsplan einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen ist. Im Vorgriff wird vorgeschlagen, überschlägig den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzen zu ermitteln, der durch die Umsetzung der im NVP EN festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gestiftet wird.

Insbesondere die unter Ziffer 2, 3, 6 und 8 aufgeführten Planungsgrundsätze können dazu beitragen, den Zuschußbedarf im ÖPNV zu verringern und die erkennbare strukturelle Deckungslücke von rd. 1,0 Mio € („Spitzenausgleich“ für die anderen den Kreis bedienenden Verkehrsunternehmen außer VER, vgl. hierzu Drucksache-Nr. .41/06) in einem nennenswerten Ausmaß zu senken.

Zugleich erscheint jedoch auch eine Erhöhung des ÖPNV-Budgets des Kreises um mindestens 0,5 Mio € jährlich erforderlich, um für die Bevölkerung des Ennepe-Ruhr-Kreises auch in den kommenden Jahren ein angemessenes ÖPNV-Angebot vorhalten zu können.

Nicht in diese Betrachtung einbezogen ist das kreiseigene Unternehmen VER, dessen Ausgleichsbetrag nach Abschluss des unternehmensinternen Restrukturierungsprozesses gesondert zu verhandeln ist.

Beschluss

Der Kreistag ergänzt seinen Beschluss vom 26.09.2005 zur 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Ennepe-Ruhr-Kreis um die in der Vorlage aufgeführten Grundsätze zur Planerarbeitung.